

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt:	Einnahmen und Ausgaben	€	164.695.543
Vermögenshaushalt:	Einnahmen und Ausgaben	€	38.472.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf € 0,00 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf € 7.120.000 festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf € 80.916.495 festgesetzt

(2) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FAG)	45,00 v.H.
b) für die Grundstücke (B) (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FAG)	45,00 v.H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FAG)	45,00 v.H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FAG)	45,00 v.H.
4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FAG)	45,00 v.H.
5. Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG)	45,00 v.H.

§ 5

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) für die gemeindefreien Gebiete wird mit 400 v.H. festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Oberallgäu wird auf € 8.000.000,-- festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.